

Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein vom 20. August 2019 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ingelheim am Rhein vom 02. Juli 2019

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat am 19. August 2019 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ingelheim am Rhein vom 02. Juli 2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Ingelheim am Rhein vom 02. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

- I. § 7 Abs. 4 wird gestrichen.
- II. § 7 Absätze 5 bis 7 werden zu § 7 Absätze 4 bis 6.
- III. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Zahl der Beigeordneten

- (1) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister stehen zwei hauptamtliche Beigeordnete und bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete zur Seite. Die oder der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.
 - (2) Für die Verwaltung der Stadt werden 3 Geschäftsbereiche gebildet.
- IV. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung
 - a) der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt 60 v. H.,
 - b) der hauptamtlichen Beigeordneten oder des hauptamtlichen Beigeordneten beträgt 40 v. H.der Höhe der Aufwandsentschädigung, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erhält.

Artikel 2

Artikel 1 Ziffern I und II dieser Änderungssatzung treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, ansonsten tritt die Änderungssatzung am 21. Oktober 2019 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 20. August 2019
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ingelheim am Rhein, den 20. August 2019
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister